

für die Stadt Nassau

AZ:

17 DS 17/ 0171

Sachbearbeiter: Herr Specht

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ausschuss für Bauangelegenheiten, Liegenschaften und Verkehr	öffentlich	20.04.2026
Stadtrat Nassau	öffentlich	04.05.2026

Einrichtung von weiteren Parkplätzen in der Innenstadt**Sachverhalt:**

Nach gemeinsamer Ortsbesichtigung von Vertretern der Straßenverkehrsbehörde und der Stadt Nassau wurde geprüft, ob weitere Parkplätze in der Kirchstraße eingerichtet werden können. Nach Prüfung der Rechtslage und Vermessung der Örtlichkeit wird folgende Verkehrsregelung vorgeschlagen:

Gegenüber der Johanniskirche kurz nach dem Einmündungsbereich „Kettenbrückstraße / Kirchstraße“ können unmittelbar nach der Zugangstreppe zur Hauswandseite zwei weitere Parktaschen auf einer Länge von 10 Metern eingerichtet werden. Eine ausreichende Restfahrbahnbreite wäre weiterhin gegeben, da insbesondere eine Gehwegfläche in einem verkehrsberuhigten Bereich per se nicht benötigt wird. Fußgänger dürfen in einem solch ausgewiesenen Bereich die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen. Der sonst bewährte und im Sicherheitsinteresse wichtige Trennungsgrundsatz der Verkehrsarten gilt hier nicht, auch keine Gleichberechtigung der zugelassenen Verkehrsarten. Zudem müssen Fahrzeuglenker in solchen verkehrsberuhigten Bereichen Schrittgeschwindigkeit (4 bis 7 km/h) fahren. Das bedeutet, dass ein neben dem fahrenden Auto gehender Fußgänger überhaupt nicht von diesem Fahrzeug überholt werden darf. Wer ein Fahrzeug in diesem Bereich führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig muss vom Fahrzeuglenker/in gewartet werden!

Zudem können in Höhe der Kirchstraße 4 (ehemaliges „Kaufhaus Müller“) zwei weitere Stellplätze auf eine Länge von 10 Metern vor den Schaufenstern eingerichtet werden. Die Fahrbahnbreite ohne Rinne (rechts und links) beträgt 4,60 Meter und mit den beiden Rinnen 5,20 Meter. Hinzu käme die „Gehwegbreite“ (höhengleicher bzw. niveaugleicher Verlauf mit der Fahrbahn) vor dem Schaufenster von 1,40 Meter bis 1,50 Meter Breite, sodass insgesamt 6,60 Meter (Fahrbahn + Seitenstreifen/Gehwegbereich vor dem Schaufenster) vorhanden sind. Wenn also die Parktasche mit 80 cm Abstand von der Hauswand auf 2 Meter Breite zur Fahrbahnseite hin angelegt würde (damit auch die Fahrertüre geöffnet werden kann),

dann verbliebe eine Restfahrbahnbreite einschließlich Rinne von 3,80 Meter. Damit wäre genügend Restfahrbahnbreite von über 3,05 Meter vorhanden.

Da die Kirchstraße im Bereich eines verkehrsberuhigten Bereiches liegt, jedoch bisher überhaupt keine Parktasche ausgewiesen wurde, dürfte somit erstmalig – nach Ausweisung dieser möglichen Parktaschen – überhaupt geparkt werden.

Aufgrund des Richtzeichens 325 (Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs) ist u. a. das Gebot bzw. Verbot enthalten, dass derjenige/diejenige welche/r ein Fahrzeug in diesem Bereich führt, außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken darf, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- und Entladen (Anlage 3 lfd. Nr. 12 zu den §§ 40-43 StVO).

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss stimmt der Einrichtung von insgesamt 4 Parktaschen (jeweils zwei Parkstände auf einer Länge von 10 Meter und einer Breite von 2 Meter) im verkehrsberuhigten Bereich der Kirchstraße gegenüber der Johanniskirche und vor dem Gebäude „Kirchstraße 4“ (ehemals Kaufhaus Müller) zu.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister